

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

33. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 4. Februar 1980

Nummer 6

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Innenminister	Seite
10. 1. 1980	RdErl. – Landtagswahl 1980; Vorbereitung und Durchführung	110

II.

Innenminister

Landtagswahl 1980
Vorbereitung und DurchführungRdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1980 -
I B 1/20 - 12.80.10

Für die auf Sonntag, den 11. Mai 1980, festgesetzte Landtagswahl (Wahlausschreibung der Landesregierung vom 13. Mai 1979 - GV. NW. S. 405 -) gelten

das **Landeswahlgesetz (LWahlG)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. März 1979 (GV. NW. S. 88/SGV. NW. 1110),

das **Wahlkreisgesetz** vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 48/SGV. NW. 1110),

die **Landeswahlordnung (LWahlO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 16. November 1979 (GV. NW. S. 737/SGV. NW. 1110),

die Verordnung zur Ergänzung der Landeswahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten (**Zählgerät-LWahlO**) vom 14. Juni 1962 (GV. NW. S. 337), geändert durch Verordnung vom 18. März 1966 (GV. NW. S. 144), - SGV. NW. 1110 -,

das Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 (**WahlPrüfG**) (GS. NW. S. 58/SGV. NW. 1110) und die Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgesetzes vom 28. Dezember 1951 (GS. NW. S. 59/SGV. NW. 1110),

das **Abgeordnetengesetz - AbgG-NW** vom 24. April 1979 (GV. NW. S. 238/SGV. NW. 1101).

Alle an der Vorbereitung und Durchführung der Wahl Beteiligten werden gebeten, sich eingehend mit den wahlrechtlichen Vorschriften zu befassen und sie sorgfältig zu beachten, damit Unregelmäßigkeiten jeder Art und begründete Beanstandungen vermieden werden. In diesem Runderlaß können nur einige der für die Wahl wichtigen Gesichtspunkte behandelt werden. Daneben ist ein gründliches Studium im besonderen der neu gefaßten Vorschriften unerlässlich.

Etwa ab Ende Februar 1980 werden meine Anschrift und die des Landeswahlleiters (bisher: Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1) nach dem Beziehen eines neuen Dienstgebäudes wie folgt lauten:

Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf 1.

Die Fernsprechnummer (02 11/87 11) wird sich nicht ändern.

1. Rechtliche Grundlagen

Das Gesetz zur Änderung des Landeswahlgesetzes vom 20. Februar 1979 (GV. NW. S. 38), auf dem die **Neufassung des Landeswahlgesetzes** vom 6. März 1979 beruht, hat im besonderen folgende Neuerungen gebracht:

- Erhöhung der im Regelfall geltenden Abgeordnetenzahl von 200 auf 201,
- Verlagerung der Durchführung der Briefwahl vom Kreiswahlleiter auf den Gemeindedirektor,
- Wahl der Mitglieder des Kreiswahlausschusses durch den Rat der kreisangehörigen Gemeinde anstelle des Kreistages, wenn der Wahlkreis nur aus einer solchen Gemeinde oder aus einer solchen Gemeinde und Teilen einer angrenzenden kreisfreien Stadt besteht,
- Verkürzung der Auslegungsfrist für das Wählerverzeichnis um einen Tag (Sonntag),
- Versicherung an Eides Statt, daß die Bewerber in geheimer Abstimmung aufgestellt sind; bei Einreichung einer Landesreserve-Liste hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, daß die Reihenfolge der Bewerber in geheimer Abstimmung festgelegt worden ist,

- Zusammenfassung der zur Ungültigkeit der Stimmabgabe führenden Tatbestände,
- Zusammenfassung der Gründe für die Zurückweisung von Wahlbriefen.

Aufgrund des **Wahlkreisgesetzes** sind die Wahlkreise für die Landtagswahl 1980 weitgehend neu eingeteilt worden. Die Neueinteilung war erforderlich zur Anpassung der Wahlkreise an die geänderten Grenzen der kommunalen Gebietskörperschaften. Einige der früheren Wahlkreise wichen außerdem zu stark von der durchschnittlichen Bevölkerungszahl der Wahlkreise ab.

Bedeutsame Änderungen enthält auch die auf der Grundlage der Verordnung zur Änderung der Landeswahlordnung vom 3. November 1979 (GV. NW. S. 678) ergangene **Neufassung der Landeswahlordnung**. Abgesehen von der Angleichung an das geänderte Landeswahlgesetz bezwecken diese Änderungen eine Verstärkung des Schutzes des Wahlheimnisses, führen Gesichtspunkte des Datenschutzes in das Landeswahlrecht ein oder greifen Anregungen aus der Praxis zur Verfahrensgestaltung auf. Im einzelnen wird auf die Änderungen in den nachfolgenden Abschnitten näher einzugehen sein. Auch die Reihenfolge der der Landeswahlordnung anliegenden Vordrucke, von denen einige geändert worden sind, wurde neu festgelegt.

Keine Änderungen weist die **Zählgerät-LWahlO** auf. Sie ist jedoch mit den sich aus der Neufassung der Landeswahlordnung ergebenden Änderungen bei der Landtagswahl 1980 anzuwenden. Verweisungen in der Zählgerät-LWahlO auf die Vorschriften der Landeswahlordnung sind als Verweisungen auf die entsprechenden Vorschriften und Anlagen der neuen Landeswahlordnung zu lesen. Ferner überlagert der neue § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO den § 8 Abs. 3 Zählgerät-LWahlO mit der Folge, daß auch bei der Stimmabgabe am Zählgerät die Vertrauensperson, der sich ein des Lesens unkundiger oder durch körperliches Gebrechen behinderter Wähler bedient, Mitglied des Wahlvorstandes sein kann. Gemeindedirektoren, die den Einsatz von Zählgeräten beabsichtigen, können den Text der Zählgerät-LWahlO in der jetzt anzuwendenden Fassung unmittelbar bei mir anfordern.

2. Wahlausschuß
(§§ 10, 12 LWahlG, §§ 8, 11 LWahlO)

Die Beisitzer des Kreiswahlausschusses werden unverändert durch die Räte der kreisfreien Städte oder Kreistage gewählt. Neu ist, wie unter Nummer 1 bereits erwähnt, die Zuständigkeit des Rates einer kreisangehörigen Gemeinde in dem Fall, daß diese Gemeinde allein oder mit Teilen einer benachbarten kreisfreien Stadt einen Wahlkreis bildet (§ 10 Abs. 3 Satz 2 LWahlG). Ferner sind in § 10 Abs. 3 Satz 6 zweiter Halbsatz LWahlG bei den nicht auf den Kreiswahlausschuß anzuwendenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts nunmehr auch § 42 Abs. 1 Satz 4 bis 7 der Gemeindeordnung und § 32 Abs. 3 Satz 4 bis 7 der Kreisordnung (§ 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 der Gemeindeordnung - GO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 - GV. NW. S. 594/SGV. NW. 2023 -, § 32 Abs. 3 Satz 6 bis 9 der Kreisordnung - KrO - i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 - GV. NW. S. 612/SGV. NW. 2021 -) ausdrücklich aufgeführt. Gegenüber gelegentlich aufgetretenen Auslegungszweifeln wird hierdurch klargestellt, daß Fraktionen, die im Kreiswahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Kreiswahlausschuß hinzubenennen dürfen. Der Kreiswahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus der in § 10 Abs. 3 Satz 1 LWahlG festgelegten Zahl an Mitgliedern mit vollem Stimmrecht.

3. Wahlvorstand und Briefwahlvorstand
(§§ 11, 12 LWahlG, §§ 12, 56 LWahlO)

In letzter Zeit ist verschiedentlich darüber geklagt worden, daß für die Bildung der Wahlvorstände im wesentlichen immer wieder dieselben Personen herangezogen würden. Die Gemeindedirektoren mögen prü-

fen, ob und inwieweit derartige Klagen für ihre Gemeinden berechtigt sind. Im Interesse einer zuverlässigen Wahldurchführung kann allerdings auf den Einsatz erfahrener Kräfte auch in Zukunft nicht verzichtet werden. Dem Bemühen um eine gleichmäßigere Beteiligung der Wahlberechtigten sind auch durch eine häufig anzutreffende Unlust zur Übernahme von Wahllehrenämtern Grenzen gesetzt. Gleichwohl bitte ich, der gleichmäßigeren Berücksichtigung, soweit möglich und bisher noch nicht oder nicht genügend geschehen, verstärkte Aufmerksamkeit zu widmen. Einige Städte haben bei den vergangenen Wahlen die Bevölkerung durch eine Beilage in den Tageszeitungen mit vorgedruckter Antwortkarte aufgerufen, sich für die Tätigkeit in einem Wahlvorstand zu melden. Wenn auch die Resonanz dieser Aufrufe im allgemeinen eher gering war, so konnten durch die eingegangenen Meldungen doch ein Teil der benötigten Kräfte gewonnen werden. Ggf. bitte ich die Gemeindedirektoren zu prüfen, ob sich dieser oder ein ähnlicher Weg auch für ihre Gemeinde empfiehlt.

Im übrigen sollten auch bei der Landtagswahl 1980 Jung- und Erstwähler im Rahmen des Möglichen bei der Besetzung der Wahlvorstände wieder vorrangig berücksichtigt werden. Ferner wiederhole ich, wie bei früheren Wahlen, die Erwartung, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind. § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Gegenüber gelegentlich aufgetretenen Bedenken habe ich durch RdErl. v. 4. 9. 1979 (n. v.) I B 1/20 - 10. 10 klar gestellt, daß der Mitteilung von Name, Anschrift, Geburtsdatum und Berufsbezeichnung ihrer Mitarbeiter durch Behörden, Einrichtungen und sonstige öffentliche Stellen des Landes, durch die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie durch sonstige der Aufsicht des Landes unterstehende juristische Personen des öffentlichen Rechts an die Gemeindedirektoren zur Gewinnung von Wahlvorstandsmitgliedern datenschutzrechtliche Bedenken nicht entgegenstehen. Inzwischen hat der Bundesminister des Innern bestätigt, das dies auch für die Datenübermittlung durch die Behörden und Stellen der unmittelbaren und mittelbaren Bundesverwaltung gilt.

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung und der Ermittlung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 12 Abs. 2 LWahlO).

Eine wichtige Neuerung gegenüber dem bisherigen Recht besteht darin, daß die Gemeindedirektoren nunmehr auch für die Bildung der Briefwahlvorstände zuständig sind (§ 8, § 11 Abs. 2 LWahlG, § 10 Buchstabe c, § 54, § 56 LWahlO). Neu ist ferner, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes und etwaige Hilfskräfte, wie bereits bei den anderen Wahlen, jetzt auch bei Landtagswahlen während ihrer Tätigkeit kein auf ihre politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen dürfen (§ 36 Abs. 1 Satz 3 LWahlO).

4. Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat

(§§ 1, 2, 4 LWahlG, §§ 1, 2 LWahlO, §§ 31 ff. AbgG NW)

Ebenso wie das Kommunalwahlgesetz, jedoch anders als das Bundes- und das Europawahlgesetz stellt das Landeswahlgesetz bei der Wahlberechtigung unverändert auf den Wohnsitz ab (§ 1 Nr. 3 LWahlG). Personen mit mehrfachem Wohnsitz im Land sind, wie bisher, in der Wohnsitzgemeinde wahlberechtigt, in der die Hauptwohnung im Sinne des § 1 Abs. 2 des Meldegesetzes liegt (vgl. § 1 LWahlO). Sie haben die Möglichkeit, ihr Wahlrecht durch eine Erklärung gegenüber der Meldebehörde der Hauptwohnung in einer anderen Wohnsitzgemeinde zu begründen (§ 1 Abs. 1 LWahlO). Diese Erklärung ist - anders als im Kommunalwahlrecht - ausschließlich wahlrechtlicher Natur, so daß sie keine Verlegung der Hauptwohnung bewirkt.

Die Änderung des die Wählbarkeit regelnden § 4 Abs. 1 LWahlG gegenüber der bisherigen Fassung hat lediglich redaktionelle Gründe. Sachlich ist die Wählbarkeit unverändert an die Wahlberechtigung geknüpft.

Neu geregelt ist die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat. An die Stelle des bisherigen Landesrechtstellungsgesetzes tritt das Abgeordnetengesetz. Danach können Beamte, Richter und Angestellte, die im Dienste des Landes oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen, nicht Mitglied des Landtags sein. Nehmen sie gleichwohl ein auf sie entfallenes Mandat an, ruhen ihre Rechte und Pflichten aus dem Dienst- oder Anstellungsverhältnis (§§ 31 ff. AbgG NW).

5. Wählerverzeichnis

(§ 3 Abs. 1 und 2, §§ 16, 17 LWahlG, §§ 13 bis 20 LWahlO)

Die Vorschriften über das Wählerverzeichnis sind in wichtigen Punkten neu gefaßt. Im besonderen haben in sie Gesichtspunkte des Datenschutzes Eingang gefunden. Auf folgende Neuerungen weise ich besonders hin:

- Über Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnung hinaus darf das Wählerverzeichnis keine Angaben zur Person des Wahlberechtigten enthalten. Die früher teilweise üblichen Angaben zum Beruf des Wahlberechtigten sind nicht mehr zulässig (§ 13 Abs. 1 LWahlO).
- Das Wählerverzeichnis einer früheren Wahl darf nur fortgeführt werden, wenn bei Nichtwählern der gleiche Stimmabgabevermerk wie bei den Wählern angebracht worden ist (§ 13 Abs. 3 i. Verb. m. § 69 Abs. 2 LWahlO).
- Im Gegensatz zur bisherigen Fassung der Landeswahlordnung sind nunmehr auch Personen, die in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht sind, von Amts wegen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen. Das bisherige Antragserfordernis für diesen Personenkreis ist entfallen. Von ihrer Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist, wie bei anderen Personen, abzusehen, wenn sie vom Wahlrecht ausgeschlossen sind (§ 15 Abs. 1 LWahlO).
- Die Auslegungsfrist ist um einen Tag verkürzt worden, so daß das Wählerverzeichnis nur noch von montags bis einschließlich samstags auszulegen ist (§ 16 Abs. 2 Satz 1 LWahlG).
- Wie bereits bei den Europa- und den Kommunalwahlen ist nunmehr auch bei Landtagswahlen das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis während der Auslegung auf Verlangen des Wahlberechtigten unkenntlich zu machen (§ 17 Abs. 4 LWahlO). Hierauf hat der Gemeindedirektor in der öffentlichen Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses ausdrücklich hinzuweisen (§ 17 Abs. 1 Buchstabe b LWahlO).
- Die Möglichkeit, während der Auslegungsfrist insbesondere den an der Wahl teilnehmenden Parteien und Wählergruppen Abschriften und Auszüge des Wählerverzeichnisses gegen Erstattung der Auslagen zu erteilen, besteht fort (vgl. § 17 Abs. 5 LWahlO). Von den Europa- und den Kommunalwahlen ist auch bereits bekannt, daß maschinell lesbare Datenträger, z. B. Magnetbänder, Magnetplatten, Lochkarten, Lochstreifen, nicht herausgegeben werden dürfen und daß auch eine Herausgabe des Wählerverzeichnisses mittels Datenübertragung nicht zulässig ist (§ 17 Abs. 5 Satz 4 LWahlO). Neu ist die Bestimmung, daß die Auszüge und Abschriften das Geburtsdatum der Wahlberechtigten nicht enthalten dürfen. Lediglich die Gruppe der Jung- und Erstwähler darf als solche gekennzeichnet werden (§ 17 Abs. 5 Satz 3 LWahlO). Ferner sind die Empfänger der Auszüge und Abschriften darauf hinzuweisen, daß sie diese nur für Zwecke der Wahl verwenden und Dritten nicht zugänglich machen dürfen (§ 17 Abs. 5 Satz 5 LWahlO).
- In einem Zeitraum von sechs Monaten vor dem Wahltag können den Wahlvorschlagsberechtigten Namen und Anschriften der Wahlberechtigten auch

aus den Melderegistern mitgeteilt werden (RdErl. v. 19. 6. 1979, geändert durch RdErl. v. 10. 1. 1980, (n. v.) – I C 3/41.521 –). Auch auf dieser Grundlage dürfen den Empfängern die Geburtsdaten nicht mitgeteilt werden. Entgegen der früheren Fassung des RdErl. dürfen die Wahlberechtigten auch nach Altersgruppen nicht mehr gegliedert werden. Ebenso wie bei der Herausgabe des Wählerverzeichnisses nach § 17 Abs. 5 LWahlO ist auch bei Auskünften aus den Melderegistern künftig nur noch bei der Gruppe der Erst- und Jungwähler eine Kennzeichnung zulässig.

- Die frühere Unterscheidung zwischen Gemeinden über und unter 10000 Einwohnern beim Zeitpunkt des Abschlusses des Wählerverzeichnisses ist entfallen. Das Wählerverzeichnis ist einheitlich in allen Gemeinden am 2. Tag vor der Wahl endgültig abzuschließen (§ 20 Abs. 1 Satz 1 LWahlO).
- Ausdrücklich bestimmt ist nunmehr auch im Landeswahlrecht, daß Wählerverzeichnisse so zu verwahren sind, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 69 Abs. 1 LWahlO). Ausdrücklich geregelt ist auch die Auskunftserteilung aus dem Wählerverzeichnis: Auskünfte dürfen nur Behörden, Gerichten und sonstigen amtlichen Stellen gegeben werden. Außerdem muß das Auskunftsersuchen mit der Wahl zusammenhängen, die Auskunft mithin z. B. im Wahlprüfungsverfahren oder zur Aufklärung einer Wahlstrafat erforderlich sein (§ 69 Abs. 3 LWahlO).

6. Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit benötige ich die Gesamtzahlen der Wahlberechtigten nach dem Stand vom Tage vor Beginn der Auslegung des Wählerverzeichnisses (13. 4. 1980). Ich bitte die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren, mir diese Zahlen – die Oberkreisdirektoren zusammengefaßt für ihren Kreis – fernmündlich (Nebenapparat 2629 und 2612) oder fernschriftlich bis zum 18. 4. 1980 mitzuteilen.

T.

7. Wahlbenachrichtigung (§ 16 LWahlO)

Die Bestimmung über die Wahlbenachrichtigung ist nunmehr auch bei Landtagswahlen als Muß-Vorschrift gefaßt. Ferner besteht jetzt für die Wahlbenachrichtigung ein amtliches Muster (Anlage 1 LWahlO). Aus Gründen des Datenschutzes ist die Aufnahme des Geburtsdatums in die Wahlbenachrichtigung nicht mehr vorgesehen. In Fällen, in denen der Familienname, die Vornamen und die Anschrift von 2 Personen übereinstimmen, können sich geeignete Zusätze zum Familiennamen (z. B. „sen.“ oder „jun.“ bei Vater und Sohn) oder zur Anschrift (z. B. eine Stockwerksangabe) empfehlen.

Schließlich ist in § 16 Abs. 2 Satz 2 LWahlO zwingend vorgeschrieben, daß der Wahlbenachrichtigung ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins (Vordruck nach Anlage 2 LWahlO) beizufügen ist. In dem Antragsvordruck ist der ausdrückliche Hinweis aufgenommen, daß der Antrag nur auszufüllen, zu unterschreiben und abzusenden ist, wenn der Antragsteller nicht in seinem Wahlraum, sondern in einem anderen Stimmbezirk seines Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen will.

Die Vordrucke für die Wahlbenachrichtigung und den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheins sind so gestaltet, daß sie auf der Vorder- und Rückseite einer Postkarte aufgedruckt werden können. Um sicherzustellen, daß die Karten als Massendrucksaachen befördert werden, empfehle ich den Gemeindedirektoren, vor dem Druck Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufzunehmen.

8. Wahlscheine (§ 3 Abs. 3 bis 5 LWahlG, §§ 3 bis 7 LWahlO)

Im Gegensatz zum Bundestags- und Europawahlrecht, jedoch in Übereinstimmung mit dem Kommunalwahlrecht können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, auch in Zukunft ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 3 Abs. 4 Satz 1 LWahlG). Nicht

in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte müssen zur Erlangung eines Wahlscheins jedoch unverändert die Voraussetzungen des § 3 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 LWahlG erfüllen.

Beim Ende der Frist für die Beantragung von unselbständigen Wahlscheinen ist die bisherige Unterscheidung zwischen Gemeinden über und unter 10000 Einwohnern fallengelassen. Solche Wahlscheine können in allen Gemeinden nur bis zum 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Wie nach Bundeswahlrecht und auch nach dem Kommunalwahlgesetz können nunmehr auch bei Landtagswahlen unselbständige Wahlscheine bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung noch bis zum Wahltag 12.00 Uhr beantragt werden (§ 3 Abs. 1 Satz 3 LWahlO). Auf die Notwendigkeit, den für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorsteher in diesen Fällen zu unterrichten, weise ich hin.

Anderen als dem Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlscheine und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme nachgewiesen wird (§ 4 Abs. 4 Satz 1 LWahlO). Wenn auch das Landtagswahlrecht anders als das Bundestags- und Europawahlrecht hierfür keine schriftliche Vollmacht des Wahlberechtigten verlangt, so wird der Nachweis der Empfangsberechtigung doch auch im Landtagswahlrecht in der Regel durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht zu führen sein. Es steht im pflichtgemäßen Ermessen des Gemeindedirektors, inwieweit er in besonderen Fällen ausnahmsweise einen anderen Nachweis als ausreichend anerkennt. Schließlich ist durch die Fassung der Anlage 2 LWahlO nunmehr auch für die Landtagswahlen klargestellt, daß der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen immer nur an eine Anschrift des Antragstellers versandt werden dürfen.

Für die Versendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen ist unverändert der Luftpostweg vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Verwendung der Luftpost sonst geboten erscheint (§ 4 Abs. 4 Satz 3 LWahlO). Ich wiederhole meinen bei anderen Wahlen gegebenen Hinweis, daß im Zweifelsfall im Interesse des Wahlberechtigten dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden sollte.

Über die ausgestellten Wahlscheine sind in gleicher Weise und im gleichen Umfang wie nach Bundes- und Kommunalwahlrecht Wahlscheinnachweise, für die Fälle des § 3 Abs. 4 Satz 1 und 2 LWahlG getrennt, zu führen. Der Wahlscheinnachweis für die nach Abschluß des Wählerverzeichnisses ausgestellten Wahlscheine ist auch bei der Landtagswahl als besonderer Wahlscheinnachweis in doppelter Ausfertigung zu führen (§ 4 Abs. 5 Satz 4 LWahlO). Durch die Übertragung des Briefwahlgeschäfts auf den Gemeindedirektor entfällt die früher vorgeschriebene Übersendung aller Wahlscheinnachweise an den Kreiswahlleiter. Lediglich in dem Falle, daß der Wahlscheinnachweis infolge Ungültigerklärung eines Wahlscheins zu berichtigen ist, hat der Gemeindedirektor den Kreiswahlleiter zu verständigen, damit dieser alle Wahlvorstände des Wahlkreises über die Ungültigkeit des Wahlscheins unterrichtet (§ 4 Abs. 6 Satz 3 LWahlO).

9. Aufstellung von Parteibewerbern (§ 18, § 20 Abs. 2 LWahlG)

Erstmalig haben nunmehr auch bei Landtagswahlen der Leiter der Mitglieder- oder Vertreterversammlung einer Partei zur Wahl der Kandidaten und 2 von der Versammlung bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides Statt zu versichern, daß die Wahl des Bewerbers und im Falle der Aufstellung einer Reserveliste auch die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Liste in geheimer Abstimmung erfolgt sind (§ 18 Abs. 8 Satz 2, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG). Die Versicherungen an Eides Statt bilden eine Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages; sie müssen daher bis zum Ablauf der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge beim Kreiswahlleiter im Falle eines Kreiswahlvorschlages bzw. beim Landeswahlleiter im Falle einer Landesreserve-

liste eingereicht sein. Für die Versicherung an Eides Statt ist ein Vordruck neu eingeführt worden (Anlagen 10 a und b LWahlO). Neu gefaßt ist auch § 18 Abs. 4 LWahlG. Hierdurch wird klargestellt, daß eine gemeinsame Mitglieder- oder Vertreterversammlung wie im Bundeswahlrecht nur für solche in einer kreisfreien Stadt oder einem Kreis gelegene Wahlkreise stattfinden kann, die die Grenze dieser kreisfreien Stadt oder dieses Kreises nicht durchschneiden.

Im übrigen haben sich die Bestimmungen über die Bewerberaufstellung nicht verändert. Das gilt auch für das Verhältnis des § 18 LWahlG zum Parteiengesetz. Nach wie vor ist daher die Anwendung dieses Gesetzes auf die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber ausgeschlossen. Im besonderen finden die Vorschriften des 2. Abschnitts des Parteiengesetzes über die „Innere Ordnung“ keine Anwendung (z. B. § 15 Abs. 1 des Parteiengesetzes über die Beschlußmehrheiten, § 8 Abs. 1, § 10 Abs. 2 und § 13 des Parteiengesetzes über die Zulässigkeit von Vertreterversammlungen und die Abhängigkeit des Stimmrechts von der Beitragspflicht). Nicht anwendbar ist auch § 9 Abs. 2 des Parteiengesetzes: Bei der Aufstellung der Bewerber für die Landtagswahl dürfen sog. geborene Mitglieder (z. B. Vorstandsmitglieder) nicht lediglich aufgrund dieser Eigenschaft an der Abstimmung teilnehmen.

10. Unterstützungsunterschriften und Bescheinigung des Wahlrechts

(§ 19 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG, § 22 Abs. 3, § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 LWahlO)

Die Vorschriften über Unterstützungsunterschriften sind im wesentlichen unverändert geblieben. Die Unterschriften der Wahlberechtigten müssen, wie bisher, auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a bzw. 14 b LWahlO geleistet werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter bzw. Landeswahlleiter kostenfrei geliefert. Vor der Ausgabe der Formblätter hat bei Kreiswahlvorschlägen der Kreiswahlleiter Familienname, Vorname und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers sowie die Bezeichnung der Partei oder das Kennwort, bei Landesreservelisten der Landeswahlleiter die Bezeichnung der Partei im Kopf des Formblattes zu vermerken (§ 22 Abs. 3 Buchstabe a, § 26 Abs. 2 Satz 2 LWahlO).

Die Geheimhaltungsbedürftigkeit der Unterstützungsunterschriften ist nunmehr auch im Landeswahlrecht besonders herausgestellt: Formblätter mit Unterstützungsunterschriften sind so zu verwahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 69 Abs. 1 LWahlO). Ferner dürfen Mitglieder von Wahlorganen (z. B. Wahlausschußmitglieder), Amtsträger und für den öffentlichen Dienst Verpflichtete Mitteilungen über Unterstützungsunterschriften nur bestimmten amtlichen Stellen und nur unter bestimmten eingeschränkten Voraussetzungen geben (§ 69 Abs. 4 LWahlO). Es empfiehlt sich, hierauf auch die Mitglieder der Kreiswahlausschüsse bei sich bietender Gelegenheit, z. B. in der ersten Wahlausschußsitzung, ausdrücklich hinzuweisen. Verstöße gegen die Verschwiegenheitspflicht sind nach § 107, § 108 d Satz 2 StGB strafbar oder können, soweit die Voraussetzungen dieser Strafvorschriften nicht gegeben sind, mit einem Ordnungsgeld belegt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 6 LWahlG, § 22 Abs. 1 und 6, § 21 Abs. 3 GO, § 18 KrO).

Ein Wahlberechtigter kann nur je einen Kreiswahlvorschlag und je eine Landesreserveliste unterzeichnen. Die Unterzeichnung mehrerer Wahlvorschläge derselben Art macht die Unterschriften auf allen Wahlvorschlägen dieser Art ungültig (§ 22 Abs. 3 Buchstabe d, § 26 Abs. 2 Satz 1 LWahlO).

Für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung des Wahlrechts beizubringen. Die Bescheinigung kann nur auf der Unterschriftenliste oder als Einzelbescheinigung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO erteilt werden (§ 22 Abs. 3 Buchstabe c, § 26 Abs. 2 Satz 1 LWahlO). Dem Wunsch nach Ausstellung einer Einzelbescheinigung ist in jedem Fall zu entsprechen, da niemand gezwungen werden soll, seine mutmaßliche

Wahlentscheidung ohne zwingenden Anlaß vorzeitig zu offenbaren.

11. Wahlvorschläge von Parteien (§§ 19, 20 LWahlG, §§ 22, 26 LWahlO)

Abgesehen von der erwähnten Notwendigkeit zur Beibringung von Versicherungen an Eides Statt über die geheime Wahl der Bewerber (s. Nummer 9) haben sich die Vorschriften über die Wahlvorschläge im wesentlichen nicht verändert. Wahlvorschläge von Parteien, die in der z. Zt. laufenden Wahlperiode des Landtags ununterbrochen mit mindestens drei Angeordneten im Landtag vertreten sind, müssen von der zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein. In dieser Weise im Landtag vertreten sind

- die Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
- die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) und
- die Freie Demokratische Partei (F.D.P.).

Alle anderen Parteien müssen nachweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben. Der Nachweis der demokratischen Wahl ist für den für das Land zuständigen Vorstand zu führen. Ferner sind maßgebend die Satzung des für Nordrhein-Westfalen zuständigen Landesverbandes und das Programm der Gesamtpartei (§ 22 Abs. 5, § 26 Abs. 2 Satz 3 LWahlO).

Die Nachweise dienen der förmlichen Feststellung, ob der Wahlvorschlagsträger die Merkmale des Parteienbegriffs im Sinne des § 2 des Parteiengesetzes erfüllt. Die Wahl des Vorstandes ist demokratisch, wenn der Wille der Mitglieder für die Zusammensetzung des Vorstandes entscheidend ist. Der Nachweis einer solchen Wahl ist durch eine Ausfertigung der bei der Wahl gefertigten Niederschrift oder durch die schriftliche Erklärung mehrerer bei der Wahlhandlung anwesenden Personen zu führen (§ 22 Abs. 5 Satz 1 Buchstabe a LWahlO).

Die Satzung dient der Feststellung, ob die einreichende Personenmehrheit ihrer Struktur nach als organisierte Gruppe überhaupt handlungsfähig ist. Dies setzt voraus, daß aus dem Kreis der Mitglieder vertretungsberechtigte Organe bestellt sind, die die im Wahlverfahren erforderlichen rechtsverbindlichen Erklärungen abgeben können. Entsprechend dieser beschränkten Zweckbestimmung des Nachweises der Satzung dürfen an deren Inhalt keine zu hohen Anforderungen gestellt werden.

Das Programm muß über die Ziele der Partei erschöpfend Auskunft geben. Es kann aber nicht verlangt werden, daß sich das Programm mit allen politischen Problemen auseinandersetzt. Eine materielle Prüfung des Programminhalts ist nicht zulässig.

Die Nachweise müssen grundsätzlich jedem einreichenden Wahlvorschlag beigelegt werden. Die Parteien brauchen die Nachweise jedoch nur einmal zu erbringen, wenn sie sie dem Landeswahlausschuß einreichen. Der Landeswahlleiter stellt darüber eine Bescheinigung aus (§ 22 Abs. 5 Satz 2 LWahlO). Die Bescheinigung tritt bei Einreichung der Wahlvorschläge an die Stelle des Nachweises (im einzelnen s. Abschnitt II der Wahlbekanntmachung, Bek. d. Landeswahlleiters v. 22. 11. 1979 - MBl. NW. S. 2550 -).

Neben der Unterzeichnung durch die zuständige Landesleitung und den erwähnten Nachweisen müssen die in der gegenwärtigen Legislaturperiode nicht in der vorgesehenen Weise im Landtag vertretenen Parteien noch die vorgeschriebene Zahl von Unterstützungsunterschriften - 100 bei einem Kreiswahlvorschlag und 1000 bei einer Landesreserveliste - beibringen (§ 19 Abs. 2 Satz 3, § 20 Abs. 1 Satz 3 LWahlG).

12. Einreichungsfrist für Wahlvorschläge (§ 19 Abs. 1, § 20 Abs. 2 Satz 1 LWahlG)

Die im Landeswahlgesetz geregelte Einreichungsfrist läuft bei der Landtagswahl 1980 wegen des gesetzlichen Feiertags am Ostermontag einen Tag später ab.

Wahlvorschläge können daher ausnahmsweise bis zum 33. Tag vor der Wahl, d. i. der 8. April 1980, 18 Uhr, eingereicht werden.

Mit Rücksicht auf die Häufung der dienstfreien Tage von Karfreitag bis Ostermontag, die vor dem Tage des Ablaufs der Einreichungsfrist liegen, empfehle ich den Kreiswahlleitern zu prüfen, ob und inwieweit es notwendig ist, während der dienstfreien Tage - etwa stundenweise - eine Ansprechbereitschaft ihrer Dienststelle für die Wahlvorschlagsberechtigten zur Klärung von Zweifelsfragen herzustellen. Ggf. sollte durch Fühlungnahme mit ihnen eine für diese und die Behörden annehmbare Regelung getroffen werden.

13. Mitteilung der Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter
(§ 23 Abs. 5 LWahlO)

Nach § 23 Abs. 5 LWahlO hat der Kreiswahlleiter dem Landeswahlleiter unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts mitzuteilen. Im Interesse einer erleichterten und beschleunigten Erfassung sämtlicher Kreiswahlvorschläge durch den Landeswahlleiter bitte ich die Kreiswahlleiter, die Angaben sofort jeweils nach Eingang des einzelnen Kreiswahlvorschlags auf dem schnellsten Wege dem Landeswahlleiter schriftlich mitzuteilen. Für die Mitteilung sollen besondere Postkarten verwendet werden, die der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern rechtzeitig zusenden wird. Die Angaben über die am 8. April 1980 eingereichten Kreiswahlvorschläge sind dem Landeswahlleiter fernmündlich oder fernschriftlich, ggf. auch durch Kurier, mitzuteilen.

14. Behandlung von Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen
(§ 21 Abs. 4 LWahlG, § 24 Abs. 5 LWahlO)

Die Frist für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden wegen Zulassung oder Nichtzulassung von Kreiswahlvorschlägen (§ 21 Abs. 4 LWahlG) ist sehr kurz bemessen. Eine sachgerechte Vorbereitung der Entscheidungen des Landeswahlausschusses ist daher nur möglich, wenn der Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang der Beschwerde beim Kreiswahlleiter in den Besitz aller einschlägigen Unterlagen gelangt. Es wird daher nachdrücklich darauf hingewiesen, daß der Kreiswahlleiter gemäß § 24 Abs. 5 Satz 3 LWahlO unverzüglich auf schnellstem Wege den Landeswahlleiter zu unterrichten und ihm unaufgefordert unverzüglich die angefochtene Entscheidung und den von der Entscheidung betroffenen Wahlvorschlag mit allen Unterlagen und mit seiner Stellungnahme auf schnellstem Wege (Sonderkurier) zu übersenden hat.

15. Reihenfolge und Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel
(§ 24 LWahlG, § 27 Abs. 2 LWahlO)

Für die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Landtagswahl gilt, wie bei den vorangegangenen Landtagswahlen, folgendes:

a) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl Stimmen abgegeben worden sind:

Die Reihenfolge dieser Parteien richtet sich nach der Stimmzahl, die sie bei der Landtagswahl 1975 im Land erreicht haben. Daraus ergibt sich die nachstehende Reihenfolge:

1. Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU),
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
3. Freie Demokratische Partei (F.D.P.),
4. Deutsche Kommunistische Partei (DKP),
5. Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD),
6. Deutsche Zentrumsparterie (Zentrum),
7. Kommunistische Partei Deutschlands (KPD),

8. Kommunistische Partei Deutschlands/Marxisten-Leninisten (KPD/ML),
9. Unabhängige Arbeiter-Partei (Deutsche Sozialisten) (UAP),
10. Europäische Arbeiterpartei (EAP).

Die Frage, ob diese Reihenfolge gleichzeitig als feste Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel gilt, ist zur Zeit offen; ihre Beantwortung hängt davon ab, ob sich alle vorgenannten Parteien mit eigenen Wahlvorschlägen an der bevorstehenden Landtagswahl 1980 beteiligen.

b) Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind, die sich jedoch mit einer Landesreserveliste an der Wahl beteiligen:

Die Reihenfolge dieser Parteien auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Landesreservelisten beim Landeswahlleiter.

Die sich aus vorstehend a und b nach Zulassung der Wahlvorschläge ergebende Reihenfolge gibt der Landeswahlleiter gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 LWahlO den Kreiswahlleitern als feste Nummernfolge für die Stimmzettel bekannt. Beteiligt sich eine der in diese feste Nummernfolge aufgenommenen Parteien im einzelnen Wahlkreis nicht mit einem eigenen Kreiswahlvorschlag oder wird ihr Kreiswahlvorschlag nicht zugelassen, so fällt die Nummer der Partei aus, ohne daß ein Leerraum auf dem Stimmzettel bleibt.

c) Sonstige Wahlvorschläge

Zu diesen Wahlvorschlägen gehören

aa) Wahlvorschläge von Parteien, für die bei der letzten Landtagswahl keine Stimmen abgegeben worden sind und für die eine Landesreserveliste nicht zugelassen ist,

bb) Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern.

Die Reihenfolge dieser Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Kreiswahlvorschläge beim Kreiswahlleiter. Die Nummern dieser Wahlvorschläge bestimmt der Kreiswahlleiter, und zwar im Anschluß an die vom Landeswahlleiter mitgeteilte feste Nummernfolge zu a und b.

16. Dienst der Behörden am Tag vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Kreiswahlleiter und Gemeindegeldirektoren am Tage vor der Wahl und am Wahltag bis mindestens 12.00 Uhr, möglichst aber ganztägig, ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 3 Satz 2 LWahlO) sachgerecht erledigt werden.

17. Stimmabgabe
(§ 26 LWahlG, § 37 LWahlO)

Unter Angleichung an das Bundestags-, Europa- und Kommunalwahlrecht sind die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers in § 37 Abs. 3 LWahlO neu gefaßt. Ferner ist in § 37 Abs. 5 Satz 2 LWahlO nunmehr auch für die Landtagswahl bestimmt, daß Vertrauenspersonen, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein kann. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Vertrauensperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen.

18. Verwendung von Stimmzählgeräten
(§ 26 Abs. 5 LWahlG, § 73 LWahlO)

Für die Verwendung von Stimmzählgeräten bedarf es nach § 26 Abs. 4 LWahlG sowohl einer Zulassung des Stimmzählgeräts als solchen als auch einer Zulassung seiner Verwendung bei der jeweiligen Landtagswahl. Für die Landtagswahlen sind bislang generell zwei Stimmzählgeräte amtlich zugelassen, und zwar

das Stimmzählgerät „Schematus“ Typ 080 900 der Firma Müller & Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Am Färbergraben 3 a, 6310 Grünberg (s. meinen RdErl. v. 12. 5. 1965 - MBl. NW. S. 674/SMBl. NW. 1110 -) sowie

Stimmzählgerät „System Darmstadt“ der Firma Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstraße 5, 6102 Pfungstadt; früherer Hersteller: Firma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2, (s. meinen RdErl. v. 20. 1. 1970 - MBl. NW. S. 250/SMBl. NW. 1110 -).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Landtagswahl 1980 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-LWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

- a) im Wahlkreis nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirmen geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben.

Ich bitte die Gemeinden, in denen der Einsatz von Stimmzählgeräten beabsichtigt ist, um baldige Unterrichtung unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der einzusetzenden Geräte. Ich bitte, dabei weiter mitzuteilen, ob die Gemeinde die Geräte käuflich erworben hat und für welche Geräte bereits eine Entschädigung für den Einsatz bei zurückliegenden Wahlen gezahlt worden ist. Die Entscheidung über eine Bezuschussung des Einsatzes von Stimmzählgeräten behalte ich mir vor.

Wegen der Anwendung der Zählgeräte-LWahlO bei der Landtagswahl 1980 verweise ich auf Nummer 1 letzter Absatz.

19. Unzulässige Wahlwerbung (§ 25 Abs. 2 LWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist wie bisher durch die Vorschriften des § 25 Abs. 2 LWahlG beschränkt, wonach in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten ist. Die Beachtung des Verbots der Wahlbeeinflussung in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, wird, soweit nötig, durch rechtzeitige Fühlungnahme mit den örtlich zuständigen Vorsitzenden der Parteien und Wählergruppen zu sichern sein. Sofern in Einzelfällen gegen § 25 Abs. 2 LWahlG verstoßen wird, hat der Gemeindedirektor am Morgen des Wahltags durch geeignete Maßnahmen (z. B. Überkleben der vorschriftswidrig angebrachten Plakate) für die Einhaltung der Vorschrift zu sorgen. Die Wahlvorsteher haben, falls sie derartige Verstöße im oder am Gebäude nicht selbst beseitigen können, den Gemeindedirektor zu unterrichten, der äußerstenfalls mit den Mitteln ordnungsbehördlichen Zwangs gegen die durch die Übertretung des Verbots bewirkte Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung einschreiten kann.

Wegen der Lautsprecher- und Plakatwerbung verweise ich auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (MBl. NW. S. 1368/SMBl. NW. 922). Neu gegenüber der früheren Fassung dieses Runderlasses ist die Beschränkung der Zeit für die Lautsprecherwerbung auf 6 Wochen vor dem Wahltag. Die durch diesen RdErl. geregelte Plakatwerbung außerhalb geschlossener Ortschaften ist unverändert während 3 Monaten vor dem Wahltag zulässig.

Die in der Praxis wiederholt aufgetauchte Frage, inwieweit es gestattet ist, den Wahlraum mit Parteiabzeichen, Wahlplaketten u. ä. zu betreten, ist für die Mitglieder der Wahlvorstände und die Hilfskräfte in § 36 Abs. 1 Satz 3 LWahlO nunmehr auch für die Landtagswahlen ausdrücklich entschieden. Diese Personen dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen. Wie ich bereits bei den letzten Wahlen ausgeführt habe, wird man anderen Personen, insbesondere dem Wähler, das Tragen von Parteiabzeichen und ähnli-

chen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu einer Verhinderung zu ergreifen sind. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht. Das darf jedoch nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

20. Führung sog. „Schlepplisten“

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Ihnen ist auch, worauf ich bereits bei früheren Wahlen im Lande hingewiesen habe, das Verbleiben im Wahlraum zu ermöglichen, falls nicht im Rahmen der Ordnung des Zutritts zum Wahlraum gemäß §§ 34, 35 LWahlO eine Beschränkung der Zahl der Anwesenden unumgänglich werden sollte. Nach dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. August 1971 (OVGE 27, 78) ist auch „nichts dagegen einzuwenden, wenn die im Wahllokal anwesenden Parteivertreter anhand der Durchschriften des Wählerverzeichnisses ... sowie aufgrund ihrer persönlichen Kenntnis der Person des einzelnen Wählers oder aufgrund der ausschließlich zur Feststellung der Wahlberechtigung des einzelnen Wählers vorgenommenen Namensnennung eine Kontrolle der Wahlteilnahme ausüben. Dagegen ist jede weitere Kontrolle, die über diesen Rahmen hinausgeht und mit Hilfe einer positiven Mitwirkung des Wahlvorstandes vorgenommen wird, unzulässig“. Im Zusammenhang der weiteren Urteilsbegründung hat das Oberverwaltungsgericht ausdrücklich ausgesprochen, es sei nicht zulässig, daß ein Mitglied des Wahlvorstandes den Namen des Wählers oder gar dessen Nummer im Wählerverzeichnis nennt. Diese zum Kommunalwahlrecht entwickelten Grundsätze können auch im Landtagswahlverfahren Geltung beanspruchen. Um begründete Wahlanfechtungen zu vermeiden, bitte ich daher, bei der Unterrichtung der Wahlvorstandsmitglieder gemäß § 12 Abs. 2 LWahlO darauf hinzuwirken, daß entsprechend den Grundsätzen des Urteils des Oberverwaltungsgerichts verfahren wird.

21. Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 29, 30 LWahlG, §§ 41 bis 45 LWahlO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände neu vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

**Sicherheit und Genauigkeit
unbedingten Vorrang vor
Schnelligkeit**

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Das Stimmzählverfahren ist in wesentlichen Teilen neu geregelt. In Anlehnung an ein für alle Wahlen gleiches Verfahren (sog. Legeverfahren) stimmt es vollständig mit dem Verfahren bei den Kommunalwahlen und weitgehend mit dem Verfahren bei der Europawahl überein. Es sind folgende Stapel zu bilden:

- Für jeden Bewerber ein Stapel mit den offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 LWahlO),
- ein weiterer Stapel, bestehend aus leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln, sowie Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu

Bedenken geben, sowie Wahlumschlägen, die mehrere Stimmzettel enthalten (§ 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlO).

Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der öffentlich gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich laut und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist (§ 44 Abs. 2 Satz 2 LWahlO). Danach zählen je 2 Beisitzer nacheinander je einen dieser Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen. Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 44 Abs. 1 Satz 2 LWahlO ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 44 Abs. 4 LWahlO.

Die Ungültigkeitstatbestände für die Stimmabgabe sind in dem neugefaßten § 30 LWahlG den bundesgesetzlichen Regelungen angeglichen worden. Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmenabgabe ist als Anlage 1 abgedruckt. Ich empfehle, sie den Wahlvorständen auszuhändigen.

Anlage 1

Weitere Neuerungen bestehen darin, daß Zähllisten bei der Wahlergebnisermittlung in der Landeswahlordnung nicht mehr vorgesehen sind und daß den Mitgliedern und Wahlvorständen nunmehr auch bei der Landtagswahl das Recht eingeräumt ist, eine erneute Stimmzählung zu verlangen (§ 44 Abs. 5 LWahlO). Wahlvorstände, die sich bei früheren Wahlen an Zähllisten gewöhnt haben und sie als nützlich ansehen, sind gleichwohl nicht gehindert, sie auch künftig zu führen. Soweit danach angebracht, gebe ich den Gemeindedirektoren anheim, Zähllisten weiterhin zur Verfügung zu stellen.

22. Schnellmeldungen (§ 46 LWahlO)

Nachdem das Wahlergebnis im Stimmbezirk ermittelt ist, haben die Wahlvorsteher in gewohnter Weise eine Schnellmeldung zu erstatten. Dabei sollte sichergestellt werden, daß die Meldung erst erstattet wird, nachdem das vom Wahlvorstand ermittelte Ergebnis in der Wahlniederschrift festgelegt und ggf. auch eine Wiederholungszählung (§ 44 Abs. 5 LWahlO) durchgeführt ist.

Die Wahlergebnisermittlung aufgrund der Schnellmeldungen steht zwar unter dem Vorbehalt der späteren Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses. Gleichwohl bitte ich, Ihre Anstrengungen darauf zu richten, daß die vorläufigen Angaben, soweit möglich, bereits dem endgültigen Wahlergebnis entsprechen, zumal gravierende Abweichungen zwischen vorläufigem und endgültigem Ergebnis in der Öffentlichkeit leicht mißdeutet werden können. Auch bei der Übermittlung der Schnellmeldungen und bei der Zusammenstellung des vorläufigen Ergebnisses aufgrund der Schnellmeldungen ist daher unbedingt nach dem Grundsatz „Zuverlässigkeit vor Schnelligkeit“ zu verfahren.

Das aufgrund der Schnellmeldungen der Wahlvorsteher ermittelte vorläufige Wahlergebnis im Wahlkreis haben die Kreiswahlleiter auf dem schnellsten Weg dem Landeswahlleiter zu melden (§ 46 Abs. 3 LWahlO). Die hierbei zu verwendenden Vordrucke nach dem Muster der Anlage 20 LWahlO sowie die Fernsprech- und Fernschreibanschlüsse wird der Landeswahlleiter den Kreiswahlleitern noch übersenden bzw. mitteilen.

23. Briefwahl (§ 8 Satz 1, § 11 Abs. 2, §§ 28, 31 LWahlG, § 10 Buchstabe c und d, §§ 54 bis 58 LWahlO)

Durch die Verlagerung des Briefwahlgeschäfts auf den Gemeindedirektor ist dieser insgesamt für die Vorbereitung und Durchführung der Briefwahl zuständig geworden. Im wesentlichen enthalten die einschlägigen Vorschriften folgende Neuerungen:

- Der Gemeindedirektor ist nunmehr Empfänger der Wahlbriefe (§ 28 Abs. 1 LWahlG, § 55 LWahlO).

- Der Gemeindedirektor ist auch Adressat der vom Wähler oder der Person seines Vertrauens abzugebenden Versicherung an Eides Statt, daß der Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist (§ 28 Abs. 2 LWahlG).

- Den Briefwahlvorstand hat der Gemeindedirektor zu bilden. Er hat auch die Zahl der Briefwahlvorstände zu bestimmen (s. Nummer 3). Anders als bei den Kommunalwahlen obliegt die Feststellung des Wahlergebnisses bei der Landtagswahl in jedem Fall dem Briefwahlvorstand selbst. Diese Tätigkeit kann mithin nicht dem Wahlvorstand eines allgemeinen Stimmbezirks übertragen werden.

- Alle früher vom Kreiswahlleiter vorzunehmenden Einzeltätigkeiten, wie im besonderen der Aufdruck des Eingangsvermerks auf die Wahlbriefe, das Ordnen der Wahlbriefe und ihre Übergabe an den Briefwahlvorstand, der Abschluß der Vereinbarungen mit dem Zustellpostamt über das Bereithalten und Abholen der Wahlbriefe am Wahltag, obliegen nunmehr dem Gemeindedirektor (§ 57 LWahlO).

- Von Bedeutung ist ferner, daß der Gemeindedirektor das Ergebnis der Briefwahl in die Schnellmeldung für die Gemeinde und auch in die Zusammenstellung des endgültigen Ergebnisses der Wahl in der Gemeinde zu übernehmen hat (§ 58 Abs. 5 LWahlO, Anlage 21 LWahlO).

Neu eingefügt sind in § 28 Abs. 1 LWahlG die Wörter „bei ihm“. Hierdurch wird klargestellt, daß die Wahlbriefe am Wahltag bis 18 Uhr beim Gemeindedirektor eingegangen, d.h. in seinen Verfügungsbereich gelangt, sein müssen. Für den rechtzeitigen Eingang reicht mithin nicht aus, daß die Wahlbriefe zu diesem Zeitpunkt lediglich beim Zustellpostamt der Gemeinde vorliegen.

Neu gefaßt ist ferner § 31 Abs. 2 LWahlG, der die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe unter Übernahme der Formulierungen des Bundes- und des Europawahlgesetzes zusammenfaßt. Die Bestimmung enthält eine abschließende Regelung, so daß sonstige formelle Mängel grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen können. Eine besondere Regelung enthält - anders als bei der Europawahl, jedoch in Übereinstimmung mit dem Kommunalwahlrecht - § 58 Abs. 2 Satz 3 LWahlO für den - wohl seltenen - Fall, daß der Name eines Wahlberechtigten im Wahlscheinverzeichniss nicht verzeichnet ist. Sofern sich durch Rückfragen beim Gemeindedirektor nicht die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit des Wahlscheinverzeichnisses ergibt, ist der Wahlbrief auch in diesem Fall zurückzuweisen.

Neu ist auch § 31 Abs. 4 LWahlG, wonach die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, daß er vor dem Wahltag stirbt, aus dem Geltungsbereich des Landeswahlgesetzes verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert.

Im übrigen sind die Vorschriften über die Briefwahl im wesentlichen unverändert geblieben. Im besonderen braucht der Wahlbrief, wie bisher, vom Briefwähler nicht frei gemacht zu werden, wenn er im amtlichen Wahlbriefumschlag im Bundesgebiet oder in Berlin-West der Deutschen Bundespost übergeben wird. Die Versendung der Wahlbriefe durch die Briefwähler vollzieht sich bei den Landtagswahlen hier nach, sofern die Wahlbriefumschläge nicht von der Gemeinde freigemacht sind, als „unfrei“ im Sinne der allgemeinen Bestimmungen der Postordnung und der Postgebührenordnung. Die hierdurch anfallenden Gebühren werden von der Deutschen Bundespost bei den Gemeindedirektoren als den Empfängern der „unfreien“ Wahlbriefsendungen erhoben. Die Gemeindedirektoren sollten in diesem Zusammenhang sorgfältig prüfen, ob die Kosten für die Rücksendung der Wahlbriefe dadurch niedrig gehalten werden können, daß von der Möglichkeit einer vorrangigen Freimachung der Wahlbriefumschläge durch die Gemeinde Gebrauch gemacht wird.

Zur Auswertung der Erfahrungen bei der Briefwahl und für statistische Zwecke benötige ich die Zahlen der verspätet eingegangenen und zurückgewiesenen Wahlbriefe. Ich bitte deshalb die Oberstadt- und Ober-

kreisdirektoren, diese Zahlen - die Oberkreisdirektoren jeweils zusammengefaßt für ihren Kreis - mir nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) unverzüglich nach der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis zu übermitteln.

Anlage 2

24. Wahlstatistik (§ 68 LWahlO)

Die statistische Bearbeitung der Ergebnisse des Landtagswahl 1980 liegt, wie bei den früheren Wahlen, im wesentlichen beim Landeswahlleiter in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS). Hierzu ergeht besonderer Erlaß an die betroffenen Kreiswahlleiter und Gemeindedirektoren.

Neben den vom Landeswahlleiter veranlaßten statistischen Auszählungen können die Gemeindedirektoren in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern eigene statistische Auszählungen nach Maßgabe des § 68 Abs. 2 LWahlO anordnen. Gemeindedirektoren, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, zeigen dies dem LDS, Mauerstraße 51, 4000 Düsseldorf bis zum

1. März 1980

unter Mitteilung der Stimmbezirke unmittelbar an. Für die Zahl von 100 000 Einwohnern sind die vom LDS fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen vom 30. Juni 1979, veröffentlicht in „Statistische Berichte des Landesamtes für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen - die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfalens am 30. Juni 1979“, Kennziffer A I 2 - hj 1/79, maßgebend.

Auf eine Neuerung im Zusammenhang mit der Bekanntgabe der Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen weise ich besonders hin: Wie bereits bei den anderen Wahlen, dürfen die Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen auch bei Landtagswahlen zur besseren Sicherung des Wahlgeheimnisses nicht mehr für einzelne Stimmbezirke bekanntgegeben werden (§ 68 Abs. 4 LWahlO).

25. Vordrucke (§ 67 LWahlO)

Die Beschaffung der Vordrucke für die Landtagswahl 1980 ist in § 67 LWahlO im einzelnen geregelt. Auf Grund der Verlagerung des Briefwahlgeschäfts hat der Gemeindedirektor nunmehr auch die Wahlumschläge für die Briefwahl (Anlage 5 LWahlO), die Siegelmarken (Anlage 6 LWahlO), die Wahlbriefumschläge (Anlage 7 LWahlO) und die Merkblätter für die Briefwahl (Anlage 8 LWahlO) zu beschaffen. Abgesehen von den in § 67 Abs. 2 aufgeführten Vordrucken ist eine zentrale Beschaffung von Vordrucken durch den Landeswahlleiter, wie sie nach § 67 Abs. 3 LWahlO möglich wäre, nicht vorgesehen.

26. Fristen und Termine

Das Landeswahlgesetz und die Landeswahlordnung enthalten eine Reihe von genau bestimmten Fristen und Terminen, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache. Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist daher diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigefügt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 3

27. Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Landtagswahl 1980. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Landeswahlrechts von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen.

T.

Beispiele für Grenzfälle gültiger oder ungültiger Stimmen

(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, **ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist**. Dabei soll kein kleinlicher Maßstab angelegt werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte.

Die nachstehenden Beispiele der Stimmenbewertung, die sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen in Wahlprüfungsverfahren stützen, sollen den Wahlvorständen Anhalt bei den von ihnen zu treffenden Entscheidungen geben.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Landes- oder dem Gemeindesiegel versehen ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlkreis oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht beschnitten oder leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten und versiegelten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang!),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder der Partei vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Partei in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Partei eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Partei vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Partei oder seinem/ihrer Kreis verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,

10. ein Bewerber durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.
9. alle Bewerber-/Parteibezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigefügt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigefügt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Der Kreiswahlleiter

....., den

(Nummer und Name des Wahlkreises)

An den
Landeswahlleiter
Haroldstraße 5
4000 Düsseldorf 1

Betr.: Landtagswahl 1980;
eingegangene und zurückgewiesene Wahlbriefe

Bezug: Nr. 23 des Wahlerlasses v. 10. 1. 1980 (MBl. NW. S. 110)

Eingegangene Wahlbriefe	insgesamt
davon		
verspätet eingegangen	
rechtzeitig eingegangen	
Von den rechtzeitig eingegangenen Wahlbriefen wurden zurückgewiesen insgesamt	
davon nach LWahlG § 31 Abs. 2		
Nr. 2 – weil dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat,	
Nr. 3 – weil dem Wahlbriefumschlag kein Wahlumschlag beigelegt war,	
Nr. 4 – weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Wahlumschlag verschlossen war,	
Nr. 5 – weil der Wahlbriefumschlag mehrere Wahlumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthalten hat,	
Nr. 6 – weil der Wähler oder die Person seines Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,	
Nr. 7 – weil kein amtlicher Wahlumschlag benutzt worden war,	
Nr. 8 – weil ein Wahlumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich oder einen deutlich fühlbaren Gegenstand enthalten hat.	

.....

(Unterschrift)

Terminkalender für die Landtagswahl im Lande Nordrhein-Westfalen am 11. Mai 1980

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
11. 5. 1962 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin a) für die Wahlberechtigung b) für die Wählbarkeit	§ 1 Nr. 2 LWahlG § 4 (1) LWahlG
alsbald	1. Ernennung der Kreiswahlleiter und ihrer Stellvertreter durch den Innenminister	§ 10 (1) LWahlG
	2. Wahl der Beisitzer der Kreiswahlausschüsse durch die zuständigen Kreistage und Räte der kreisfreien Städte, ggf. Räte der kreisangehörigen Gemeinden, und Bekanntmachung der Namen durch den Kreiswahlleiter	§ 10 (3) LWahlG §§ 8, 11 (1) LWahlO
	3. Aufforderung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters - Landeswahlleiters) durch öffentliche Bekanntmachung	
	a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge - Landesreservelisten)	§§ 21, 26 (3) LWahlO
	b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien (parteilosen Bewerbern) nach § 19 (2) und 20 (1) LWahlG erforderlich sind	§§ 21 Buchst. b, 26 (3) LWahlO
	4. Bildung der Stimmbezirke	
	a) Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor, dabei	§ 15 (1) LWahlG § 60 LWahlO
	b) Verteilung von Wahlberechtigten in Gemeinschaftsunterkünften auf mehrere Stimmbezirke	§ 15 (3) LWahlG
	5. Anlegung bzw. Fortführung der Wählerverzeichnisse	§ 16 LWahlG §§ 13 bis 15 LWahlO
	6. Beschaffung der Vordrucke durch den Landeswahlleiter, den Kreiswahlleiter und den Gemeindedirektor	§ 67 LWahlO
	7. Bestimmung der Klöster, der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Justizvollzugsanstalten und der gesperrten Wohnstätten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann	§§ 59, 64, 65, 66 LWahlO
	8. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume durch die Anstaltsleitung	§§ 30, 32, 59, 62, 64, 65 LWahlO
	9. Berufung	
	a) der Wahlvorsteher und der Briefwahlvorsteher sowie ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 54 LWahlO
	b) der Beisitzer der Wahlvorstände und der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher	§ 11 LWahlG §§ 12 (1), 54 LWahlO
	10. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§§ 12 (1), 54 LWahlO
11. 2. 1980 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an der Wahlberechtigte seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen haben muß	§ 1 Nr. 3 LWahlG
1. 3. 1980	Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	§ 68 Abs. 2 LWahlO Nr. 24 WahlErl.
30. 3. 1980 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind	§ 16 (1) LWahlG § 15 (2) LWahlO
31. 3. bis 13. 4. 1980 (41. bis 28. Tag)	1. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben oder nicht in ihrer bisherigen Wohngemeinde wählen wollen; Rückmeldung im Falle der Eintragung	§ 15 (3) LWahlO
	2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 16 (1) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
bis zum 8. 4. 1980 (33. Tag)*	<ol style="list-style-type: none"> 1. Sofortige Mitteilung der Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Wohnung und Wohnort der Bewerber aller Kreiswahlvorschläge an den Landeswahlleiter 2. Prüfung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter und der Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensmänner, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen 	<p>§ 23 (5) LWahlO Nr. 13 WahlErl.</p> <p>§ 21 (1) LWahlG §§ 23 (1), 26 (3) LWahlO</p>
8. 4. 1980 (33. Tag)*	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge an den Kreiswahlleiter, Landesreservelisten an den Landeswahlleiter) 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren 	<p>§§ 19 (1), 20 (2) LWahlG Nr. 12 WahlErl.</p> <p>§§ 19 (2) S. 4, (3) S. 5, 20 (2) LWahlG § 23 (1) LWahlO</p>
spätestens etwa 8. 4. 1980 (33. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters (Kreiswahlleiters - Landeswahlleiters) über die Sitzung des Wahlausschusses (Kreiswahlausschusses - Landeswahlausschusses) zur Zulassung der Wahlvorschläge (Kreiswahlvorschläge - Landesreservelisten) 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensmänner zur Sitzung des Wahlausschusses 	<p>§ 21 (3) LWahlG § 11 (2) LWahlO</p> <p>§§ 11 (2), 24 (1), 26 (3) LWahlO</p>
spätestens 10. 4. 1980 (31. Tag)	<p>Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis u. a. auf</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann d) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht 	<p>§ 17 (1) LWahlO</p>
spätestens 11. 4. 1980 (30. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Letzter Tag für die Entscheidung <ol style="list-style-type: none"> a) des Kreiswahlausschusses über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge b) des Landeswahlausschusses über die Zulassung der Landesreservelisten c) Verkündung der Entscheidung 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage <ol style="list-style-type: none"> a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Kreiswahlvorschlags und einer Landesreserveliste b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln des Kreiswahlvorschlags und der Landesreserveliste, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter 4. Frühester Zeitpunkt für die Mitteilung der Reihenfolge auf dem Stimmzettel durch den Landeswahlleiter 	<p>§ 21 (3) LWahlG</p> <p>§§ 24 (2), 26 (3) LWahlO</p> <p>§ 23 LWahlG</p> <p>§ 21 (2) LWahlG §§ 23 (1), 26 (3) LWahlO</p> <p>§ 24 (4) LWahlO</p> <p>§ 24 LWahlG § 27 (2) LWahlO</p>
13. 4. 1980 (28. Tag)	<p>Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindevorstand</p>	<p>§ 16 (1) LWahlO</p>
14. 4. bis 19. 4. 1980 (27. bis 22. Tag)	<ol style="list-style-type: none"> 1. Auslegung der Wählerverzeichnisse 2. Einspruchsfrist gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse 3. Zeitraum, in dem Abschriften des Wählerverzeichnisses oder Auszüge daraus für an der Wahl teilnehmende Parteien und Wählergruppen gefertigt werden können 4. Zeitraum, in dem auf Verlangen des Wahlberechtigten das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist 	<p>§ 16 (2) LWahlG § 17 (1) LWahlO</p> <p>§§ 16 (2) S. 2, 17 (1) LWahlG</p> <p>§ 17 (5) LWahlO</p> <p>§ 17 (4) LWahlO</p>

*) Gem. § 19 (1) und § 20 (2) LWahlG der 34. Tag vor der Wahl. Infolge Feiertags 33. Tag vor der Wahl.

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
	5. Zeitraum, in dem Personen bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie zur Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch einlegen müssen, falls sie sich vor dem Stichtag abgemeldet haben	§ 17 (3) LWahlO
14. 4. 1980 (27. Tag)	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde an den Landeswahlausschuß gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG § 24 (5) LWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt	
	a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter, vorausgesetzt, daß (1) keine Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung von Kreiswahlvorschlägen vorliegen und (2) der Landeswahlleiter die feste Nummernfolge mitgeteilt hat	§ 24 LWahlG, §§ 27 (2), 67 (1) LWahlO
	b) für die Zuweisung der Stimmzettel an die Gemeinden	
	c) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen durch den Gemeindegeldirektor	§ 4 (3) LWahlO
17. 4. 1980 (24. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zurückweisung oder Zulassung eines Kreiswahlvorschlags	§ 21 (4) LWahlG
	2. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Kreiswahlleiter	§ 24 LWahlG §§ 27 (2), 67 (1) LWahlO
18. 4. 1980 (23. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Landesreservelisten durch den Landeswahlleiter	§ 22 (2) LWahlG § 26 (3) LWahlO
	2. Letzter Tag für die fernmündliche oder fernschriftliche Übermittlung der Zahlen der Wahlberechtigten nach dem Stand vom 13. 4. 1980 durch die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren an den Innenminister (Nebenapparat 26 29 oder 26 12)	Nr. 6 WahlErl.
19. 4. 1980 (22. Tag)	Letzter Tag	
	a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 16 (2) LWahlG
	b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 17 (1) LWahlG
	c) für die Abgabe der Erklärung zur Begründung des Wahlrechts in einer anderen Gemeinde bei mehrfachem Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen	§ 1 (1) LWahlO
21. 4. 1980 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Kreiswahlvorschläge durch den Kreiswahlleiter	§ 22 (1) LWahlG § 25 LWahlO
	2. Letzter Tag, an dem der Gemeindegeldirektor die Anstaltsleitungen, ggf. Polizeieinheiten und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Gemeinden des gleichen oder eines anderen Wahlkreises stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahrschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 7 (2, 3) LWahlO
24. 4. 1980 (17. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindegeldirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 18 (3) LWahlO
28. 4. 1980 (13. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindegeldirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - die Beschwerde ist beim Gemeindegeldirektor einzulegen -	§ 17 (4) LWahlG § 18 (3, 4) LWahlO
3. 5. 1980 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem der Gemeindegeldirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 7 (1) LWahlO
5. 5. 1980 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und Übersendung eines Abdrucks an den Kreiswahlleiter	§§ 30, 54, 56 LWahlO
6. 5. 1980 (5. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken	§ 62 (2) LWahlO
spätestens 8. 5. 1980 (3. Tag)	Mitteilung der Zeit der Stimmabgabe in den Anstalten an die Anstaltsleitungen durch den Gemeindegeldirektor	§ 62 (3) LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
etwa 8. 5. bis 13. 5. 1980 (3. Tag vor bis 2. Tag nach der Wahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Kreiswahlausschusses, in der das Wahlergebnis und der im Wahlkreis gewählte Bewerber festgestellt werden; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 11 (2), 48 LWahlO
9. 5. 1980 (2. Tag)	1. Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von unselbständigen Wahlscheinen	§ 3 (1) LWahlO
bis zum 10. 5. 1980 (Tag vor der Wahl)	2. Endgültiger Abschluß des Wählerverzeichnisses	§ 20 (1) LWahlO
	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahl Tisch), auch in Anstaltsstimmbezirken	§§ 32, 33, 59, 62, 64 LWahlO
	2. Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben	§ 12 (2) LWahlO
	3. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrag durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen	§ 12 (1, 3) LWahlO
	4. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände durch den Gemeindedirektor	
	a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder: eingekommenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht	§ 56 LWahlO
	b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume	§ 54 iVm. §§ 32 (1), 33 LWahlO
	c) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände	§ 54 iVm. § 12 (1,3) LWahlO
	5. Termin für	
	a) die Verständigung des Kreiswahlleiters über die Ungültigerklärung eines Wahlscheins durch den Gemeindedirektor	§ 4 (6) LWahlO
	b) Unterrichtung der Wahlvorstände über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Kreiswahlleiter	§ 4 (6) LWahlO
	Letzter Tag	
spätestens 10. 5. 1980 (Tag vor der Wahl)	a) für die Berichtigung offenerbarer Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 16 (2) LWahlG § 20 (1) LWahlO
	b) für die Bekanntgabe der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 62 (3) LWahlO
10. 5. oder 11. 5. 1980 (Tag vor der Wahl bis Wahl- tag vor 8 Uhr)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher durch den Gemeindedirektor	§§ 31, 57 (3) LWahlO
11. 5. 1980 (Wahltag)	Wahltag	
	1. Übergabe - falls nicht schon geschehen - des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine an die Briefwahlvorsteher	§ 57 (3) S. 2 LWahlO
	2. - bis 12 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbständigen Wahlscheins und eines unselbständigen bei Erkrankung; bei Ausstellung eines unselbständigen Wahlscheins Unterrichtung des für den Stimmbezirk des Wahlberechtigten zuständigen Wahlvorstehers über die Ausstellung	§ 3 (1) LWahlO
	3. - bis 12 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen	§ 4 (3) LWahlO
	4. - bis 15 Uhr - Mitteilung der Namen der Wahlberechtigten, an die noch am Wahltag Wahlscheine ausgestellt worden sind, an den Briefwahlvorsteher zwecks Nachtragung in den Wahlscheinnachweisen	§ 57 (3) S. 3 LWahlO
	5. - 18 Uhr - spätester Zeitpunkt für den rechtzeitigen Eingang der Wahlbriefe beim Gemeindedirektor oder seiner Dienststelle oder beim Zustellpostamt seines Sitzes	§ 28 (1) LWahlG § 57 LWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle
ab 12. 5. 1980	Wahlabend - nach 18 Uhr -	
	1. Mitteilung der vorläufigen Wahlergebnisse - Schnellmeldung -	
	a) vom Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor	§ 46 (1) LWahlO
	b) vom Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§§ 46 (1), 58 (5) LWahlO
	c) vom Kreiswahlleiter an den Landeswahlleiter	§ 46 (3) LWahlO
	2. Unverzügliche Übergabe der Wahlunterschriften und Briefwahlunterschriften mit Anlagen an den Gemeindedirektor	§§ 45 (3), 48 (4) LWahlO
	1. Übersendung der Wahlunterschriften und der Briefwahlunterschriften (ohne Anlagen) durch den Gemeindedirektor an den Kreiswahlleiter	§§ 45 (3), 58 (4) LWahlO
	2. Übergabe der Wahlunterlagen an den Gemeindedirektor, soweit nicht bereits am Wahlabend geschehen	§§ 47 (1), 58 (4) LWahlO
	3. Aufbewahrung der Wahlpakete durch den Gemeindedirektor bis die Vernichtung zulässig ist	§§ 47 (1), 58 (4) LWahlO
	4. Überprüfung der Wahlunterschriften und Vorbereitung der Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 48 (1) LWahlO
	5. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlausschuß	§ 32 (2) LWahlG § 48 (3, 4) LWahlO
	6. Benachrichtigung des im Wahlkreis Gewählten durch den Kreiswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob er die Wahl annimmt	§ 32 (3) LWahlG § 49 LWahlO
7. Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Kreiswahlausschusses mit der dazugehörigen Zusammenstellung auf schnellstem Wege an den Landeswahlleiter	§ 48 (4) LWahlO	
8. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlkreis durch den Kreiswahlleiter	§ 34 LWahlG § 50 LWahlO	
9. Überprüfung der Wahlunterschriften der Kreiswahlausschüsse und Zusammenstellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlleiter	§ 51 (1) LWahlO	
10. Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlausschuß	§ 33 (1) LWahlG § 51 (1, 2) LWahlO	
11. Benachrichtigung der gewählten Landesreservelistenbewerber durch den Landeswahlleiter mit der Aufforderung, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen	§ 33 (6) LWahlG § 51 (4) LWahlO	
12. Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Lande durch den Landeswahlleiter	§ 34 LWahlG § 52 LWahlO	

Einzelpreis dieser Nummer DM 4,80

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Am Wehrhahn 100, Tel. (0211) 360301 (8.00-12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 59,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 118,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 688 8293/294, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8518-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Am Wehrhahn 100

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf

ISSN 0341-194 X